

Gerichte: durch Verfassung und Gesetz bestimmte staatliche und gesellschaftliche Organe der Rechtspflege, die —> *Rechtsprechung* ausüben. Die staatlichen G. sind Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht der DDR und fest im System der Volksvertretungen verankert. Sie gliedern sich in das —> *Oberste Gericht der DDR*, die Bezirks-G. und die Kreis-G., deren —> *Richter* und —> *Schäften* demokratisch gewählt werden und ihren Wählern rechenschaftspflichtig sind. Als G. für spezielle Sachgebiete gibt es ferner Militär- und Militäröber-G. sowie beim Bezirks-G. Leipzig das Patent-G. In den Betrieben und Wohngebieten arbeiten —> *gesellschaftliche Gerichte* (Konflikt- und Schiedskommissionen). Das höchste Organ der Rechtsprechung und ihrer einheitlichen Leitung ist das Oberste Gericht der DDR. In den Bezirken leitet die Rechtsprechung das Bezirks-G., das seine Aufgaben durch das Präsidium und die Senate wahrnimmt. Die Bezirks-G. üben die Rechtsprechung im Schwerpunkt als G. zweiter Instanz über angefochtene Entscheidungen der Kreis-G. aus. Das Präsidium des Bezirks-G. hat das Recht zur Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Kreis-G. Die Kreis-G. üben ihre Rechtsprechung durch Kammern für Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen aus. Der demokratischen Kontrolle der G. dient die gesetzlich festgelegte Berichtspflicht der Richter der Bezirks- und Kreis-G. vor der Volksvertretung über ihren Beitrag zur gesellschaftswirksamen Durchsetzung der —> *sozialistischen Gesetzlichkeit*. Darüber hinaus sind die G. zu einer ständigen Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen, den anderen Staatsorganen und den Wirtschaftsleitungen, den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR und den Massenorganisationen in ihrem Territorium gesetzlich verpflichtet.

Gesandter: diplomatischer Vertreter der zweiten Rangklasse (nach der Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen von 1961), meist Chef einer Gesandtschaft oder ständiger Vertreter des Botschafters in einer Botschaft. Die vollständige Bezeichnung lautet „Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister“.

Geschichte: Entwicklungsprozeß in Natur und Gesellschaft; im besonderen: der objektive, einheitliche, in seiner Vielfalt gesetzmäßige Entwicklungsprozeß der menschlichen Gesellschaft vom Niederen zum Höheren, ihre Entwicklung vom Entstehen des Menschen bis zur Gegenwart. Die G. vollzieht sich auf Grund objektiver Entwicklungsgesetze. Zum Unterschied von den Naturgesetzen, die sich eigenständig und unabhängig vom Willen des Menschen durchsetzen, wirken die gesellschaftlichen Gesetze nur durch die materiell bedingte Tätigkeit der Menschen. Grundlage der Erforschung der historischen Prozesse ist der —> *Marxismus-Leninismus*. Indem K. Marx und F. Engels aus der Vielfalt der historischen Faktoren und der gesellschaftlichen Verhältnisse die —> *Produktionsverhältnisse* als die letztlich bestimmenden gesellschaftlichen Verhältnisse erkannten, fanden sie den Schlüssel zur wissenschaftlichen Erkenntnis der G. und der Gesellschaft. Die G. ist das Ergebnis der produktiven Arbeit der —> *Volksmassen* und ihrer auf dieser primären Tätigkeit beruhenden politischen, kulturellen und geistigen Handlungen: „Die Menschen machen ihre Geschichte, wie diese auch immer ausfalle, indem jeder seine eignen, bewußt gewollten Zwecke verfolgt, und die Resultate dieser vielen in verschiedenen Richtungen agierenden Willen und ihrer mannigfachen Einwirkung auf die Außenwelt ist eben die Geschichte.“ (Engels, MEW, 21, S. 297) Die Kon-